

**№ 55.) G e s e t z,**

die provisorische Forterhebung der bisherigen Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen nach Eintritt der Finanzperiode 184 $\frac{3}{4}$  betreffend;

vom 22ten December 1842.

**Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen,**  
rc. rc. rc.

Da das für die Verwilligungsperiode der Jahre 184 $\frac{3}{4}$  zu erlassende Finanzgesetz, so viel die Grundsteuererhebung anlangt, nicht süglich eher, als von Einführung des neuen Grundsteuersystems an, in volle Wirksamkeit treten kann, so haben Wir, wegen der vom künftigen Jahre ab zu erhebenden Steuern und Abgaben, eine provisorische Bestimmung für nothwendig erachtet und treffen solche, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, andurch in Folgendem:

§ 1. Sämmtliche durch das auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 erlassene Finanzgesetz vom 13ten August 1840 theils für den ganzen Staatsbereich, theils für die alten Erblande und für die Oberlausitz besonders, festgestellten Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen bleiben, ebenso wie die mittelst des Gesetzes vom 12ten Juli 1841 eingeführte Rübenzuckersteuer, auch, so viel die Schlachtsteuer betrifft, unter einstweiliger Fortdauer der durch das Gesetz vom 9ten Juni 1840 angeordneten zeitweisen Ermäßigung und hinsichtlich der Gewerbe- und Personalsteuer, unter Wegfall des ersten Termines derselben, während des Jahres 1843 fortbestehen.

§ 2. Falls die Einführung des neuen Grundsteuersystems bereits vor dem 1sten Januar 1844 thunlich sein sollte, hat die auf Grund des definitiven Finanzgesetzes auszusprechende Steuererhebung, von dem nämlichen Zeitpuncte ab, an die Stelle der in § 1 provisorisch angeordneten, zu treten.

§ 3. Unser Finanzministerium wird mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 22ten December 1842.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Zeschau.